

## **Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 ( Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Der Gemeindebrandmeister, der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	130,00 €
b) der stellvertretende Gemeindebrandmeister	65,00 €
c) der Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	100,00 €
d) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	50,00 €
e) der Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	75,00 €
f) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	37,50 €
g) der Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung	60,00 €
h) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung	30,00 €

(2) Die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 €
b) der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
c) der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	40,00 €
d) der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	20,00 €
e) der Leiter einer Kinderfeuerwehr	40,00 €
f) der stellvertretende Leiter einer Kinderfeuerwehr	20,00 €
g) der Gerätewart einer Schwerpunktwehr	50,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| h) der Geräewart einer Stützpunktwehr            | 25,00 € |
| i) der Geräewart einer Wehr mit Grundausstattung | 20,00 € |
| j) der Gemeindefeuerwehrbeauftragte              | 25,00 € |
| k) der Gemeindefeuerwehrrangbeauftragte          | 20,00 € |
| l) der Brandschutzbeauftragter                   | 20,00 € |
| m) der Gemeindefeuerwehrrangbeauftragte          | 25,00 € |
- (1) In Abs. (1) und (2) aufgeführte Funktionsträger/ stv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion/ Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
  - (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die Fahr- und Reisekosten und der Verdienstaufschlag abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
  - (3) Für Tätigkeiten, die das übliche mit der Funktion verbundene Tätigkeitsmaß übersteigen (z. B. Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen), kann abweichend von § 1 Abs. (4) ein Ersatz des Verdienstaufschlages entsprechend § 2 erfolgen.
  - (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktionen wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
  - (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. (1) und (2) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
  - (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

## **§ 2 Verdienstaufschlag**

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Feuersicherheitswachen nach Schadenfeuern Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Die Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerweherschulen und sonstigen fachbezogenen Veranstaltungen erhalten auf Antrag den Verdienstaufschlag ersetzt. Bei Tagesveranstaltungen werden höchstens 8 Stunden, bei Wochenlehrgängen höchstens 40 Stunden anerkannt.
- (3) Verdienstaufschlag nach den Abs. (1) und (2) wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Entschädigungsanspruch besteht für Arbeitnehmer nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag.



Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.12.2009, Nr. 13 veröffentlicht und trat am 01.01.2010 in Kraft.